

Zahl: 131-9/72/2017

Bodendorf, 2.1.2018

Betrifft: Dr. Wolfgang SITTEL, 1060 Wien - Änderung des mit Bescheid vom 23.2.2017, Zahl: 131-9/47/2016 genehmigten Wintergarten beim best. Wohnhaus;

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber, Herr Dr. Wolfgang SITTEL, wh. in Girardigasse 2/36, 1060 Wien, hat mit Eingabe vom 6.12.2017 um die Erteilung der Bewilligung für die Änderung des mit Bescheid vom 23.2.2017, Zahl: 131-9/47/2016 genehmigten Wintergarten beim best. Wohnhaus, auf dem Grundstück Nr. 108/5, KG. Ossiachberg, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 lit. a der Kärntner Bauordnung 1996 i.d.g.F (K-BO1996) die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

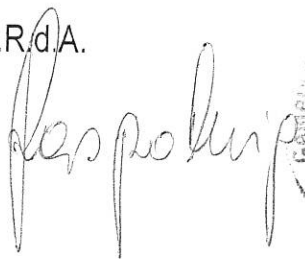
Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des textlichen Bebauungsplanes, jeweils in der gültigen Fassung, eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen – insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996 i.d.g.F., usw. lit.)

- b) die Bebauungsweise;
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes;
- d) die Lage des Vorhabens;
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken;
- f) die Bebauungshöhe;
- g) die Brandsicherheit;

Gemäß § 24 lit. b) K-BO 1996 i.d.g.F. sind zur mündlichen Verhandlung nur jene Anrainer zu laden, die öffentlich rechtliche Einwendungen im Sinne des § 24 lit. h) innerhalb der oben gesetzten Frist erheben. Im weiteren Verfahren bleiben nur **jene** Anrainer Parteien, die Einwendungen im Sinne lit. h) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 lit d der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung **absehen** kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

F.d.R.d.A.



Der Bürgermeister:

Georg Kavalár, e.h.

Ergeht mit RSb an:

1. Frau Marianne Pfeifhofer, Winkl Ossiachberg 3, 9551 Bodensdorf;
2. Herrn Ing. Wolfgang Kopecky, Waldstraße 34 a, D- 68623 Lampertheim;
3. Frau Liane Kopecky, Waldstraße 34 a, D- 68623 Lampertheim;
4. Herrn Ing. Günther Kopecky, Altriperstraße 40, D- 67065 Ludwigshafen;
5. Herrn DI (FH) Martin Hulla, Slatinweg 37 A, 9523 Villach-Landskron;
6. Herrn Horst Brandtner, St. Maternus-Eck 10, D- 51515 Kürten;
7. Herrn Hubert Gaßmann, Hohnsteinerweg 6, D- 88709 Meersburg;
8. Herrn Bürgermeister Georg Kavalár, als Verwalter des öffentlichen Gutes, im Hause;
9. Wasserverband Ossiacher See, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen, per Mail;
10. Kärnten Netz GmbH., Magdalener Straße 81, 9524 Magdalen, per Mail;
11. Amtstafel;

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 2.1.2018

Abgenommen am: